

**Verordnung
der Stadt Frohburg über die Erhebung von Parkgebühren**

(Parkgebührenordnung)

Aufgrund des § 6 a Abs. 6 des Straßenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1952 (BGBl. I S. 837), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. April (BGBl. I S. 810) wird mit Zustimmung des Stadtrates folgende Parkgebührenordnung erlassen:

**§ 1
Geltungsbereich**

(1) Für das Parken auf öffentlichen Parkplätzen der Stadt Frohburg werden, auf den mit Parkscheinautomaten ausgerüsteten und gekennzeichneten Flächen, Parkgebühren erhoben.

(2) Die Gebührenpflicht ergibt sich im Stadtgebiet auf folgenden Parkplätzen:

1. Marktplatz
2. Kirchplatz

**§ 2
Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschild**

Die Gebührenschild entsteht und wird fällig mit dem Parken eines Fahrzeuges auf der Parkfläche in der Zeit von:

Montag bis Freitag jeweils	von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Samstag	von 08.00 Uhr bis 14.00 Uhr

An Sonn- und gesetzlichen Feiertagen werden keine Gebühren erhoben.

**§ 3
Gebührenschildner**

Gebührenschildner ist, wer ein Fahrzeug auf der Parkfläche parkt.

**§ 4
Höhe und Entrichtung der Gebühr**

(1) Die Gebühr beträgt 0,25 Euro je halbe Stunde.

(2) Die Gebühr ist am Parkscheinautomat zu entrichten.

§ 5
Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft.

Frohburg, den

Hiensch
Bürgermeister